

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. Nr. 9. Sandomierz, den 15. Dezember 1915.

1.

Abhalten der Gemeindeversammlungen.

Abhalten der nach den russischen Gesetzen vorgeschriebenen Gemeindeversammlungen ist in Hinkunft unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Das Gemeindeamt hat 5 Tage vor der Versammlung den beabsichtigten Zeitpunkt dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben,

2) das Versammlungsprogramm d. i. der Zweck der abzuhaltenden Versammlung und die zu besprechenden Fragen sind dem k. u. k. Kreiskommando gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Trifft kein Verbot des k. u. k. Kreiskommandos in den einzelnen Fällen ein, so kann die Gemeindeversammlung ohne die Bewilligung abzuwarten, abgehalten werden.

Über jede Versammlung ist ein genaues Protokoll zu führen. Die vortgetrene Abschrift dieses Protokolls ist dem k. u. k. Kreiskommando binnen 3 Tagen vorzulegen.

Im Dezember ist in jeder Gemeinde eine Gemeindeversammlung behufs Festsetzung des Gemeinde- und Schulbudgets für das Jahr 1916 einzuberufen.

2.

Wahrung der Interessen russischer Staatsangehöriger.

Es wird bekanntgemacht, dass die kgl. spanische Botschaft in Wien seit Kriegsbeginn die Wahrung der Interessen der russischen Staatsangehörigen in der Monarchie übernommen hat.

3.

Angehörige russischer Staatsangestellter, Bewilligung zur Abreise nach Russland, Unterstützung derselben.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Befehle vom 10. Oktober 1915 folgendes eröffnet:

1) Das k. u. k. Kriegsüberwachungsamt ist bereit, jenen Angehörigen russischer Staatsangestellter welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, die Abreise über das neutrale Ausland zu ermöglichen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

2) Personen, die zu ihren Angehörigen nach Russland abzureisen wünschen, hätten daher ein entsprechendes Ansuchen einzubringen. Diese Ansuchen sind mit einer Liste der Namen und des Alters der Bittsteller unter genauer Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes vorzulegen.

3) Diesen russischen Staatsangehörigen können, soferne sie tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, Geldunterstützungen von 60 Heller täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige und 1 Krone für alleinstehende Personen gewährt werden.

4.

Widerrechtliches Heruntersetzen des Rubelkurses.

Es soll neuerlich des öfteren vorgekommen sein, dass Handelstreibende den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1.80 Kr. widerrechtlich heruntersetzen

Um diesen Unfug hintanzuhalten, beauftrage ich alle öffentlichen Organe, nach solchen Handelstrei-

benden eifrig zu fahnden, und die konstatierten Fälle sofort dem k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen, welches die Täter empfindlich bestrafen wird.

5.

Kundmachung

betreffend die Sonn- bzw. Feiertags-Ruhe in Tabaktrafiken.

In dem Tabakverschleissreglement § 4 hat das k. u. k. Militär-General-Gouvernement angeordnet, dass alle Tabaktrafiken in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr früh bis 9 Uhr abends, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends an allen Werktagen geöffnet sein, und die Tabakerzeugnisse verkaufen müssen.

Es sind aber Fällen vorgekommen, dass Tabaktrafiken an Samstagen, welche als Werktage betrachtet werden, zugesperrt waren und zwar zum Nachteil des Ärars und zur Unbequemlichkeit der Bevölkerung.

Das k. u. k. Kreiskommando bringt allen Tabaktrafikanten diese Vorschrift nochmals in Erinnerung und betont, dass an allen Werktagen von Montag bis einschliesslich Samstag alle Tabaktrafiken offen zu halten haben.

Was die Sonntage und andere Feiertage, nämlich den ersten Tag der Weinachts- Ostern und Pfingstfeier und den Frohnleichnamstag anbelangt, wird angeordnet, dass an diesen Tagen Tabaktrafiken in Sandomierz von 8 Uhr früh bis 10 Uhr vormittag und von 1 bis 3 Uhr nachmittag, in allen übrigen Städten, Gemeinden und Ortschaften des Kreises von 7 Uhr bis 11 Uhr vormittag geöffnet, jedoch ausser dieser Stunden gesperrt sein müssen.

An anderen, oben nicht angeführten Feiertagen sowie an Werktagen müssen die Tabaktrafiken den ganzen Tag geöffnet sein, jedoch dürfen nur Tabakerzeugnisse und Rauchutensilien, sowie Stempel- und Postmarken feilgeboten werden.

Mit der Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen werden die Gemeindeobrigkeiten, die k. u. k. Militärpolizei bezw. Gendarmerie und die k. u. k. Finanzwache betraut.

6.

Einfuhrsbewilligungen.

In Hinkunft ist in der Eingabe um Einfuhrsbewilligungen von Waren in grösseren Mengen zu Handelszwecken durch die Gemeinde die Bestätigung beizubringen, dass der Bittsteller eine Gewerbeberechtigung zum Handel mit den betreffenden Artikeln besitzt (Das Datum und die Zahl des Patentscheines ist anzuführen).

Gesuche ohne Nachweis der Gewerbeberechtigung werden nicht mehr berücksichtigt (M. G. G. Verordnung vom 24.|9. 1915. № 207).

7.

Zuerkennung von Unterhaltsbeiträgen an Angehörige von Legionisten, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen.

Auf Grund der Allerh. Entschliessung vom 4. Dezember 1914., mit welcher die rechtliche Stellung der polnischen Legionisten normiert wurde, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 24. Februar 1915. № 1894 eröffnet, dass hilfsbedürftige Angehörige von Legionisten, welche in dem von unsern Truppen okkupierten Gebieten Russisch-Polens ihren Wohnsitz haben, im Gnadenwege aus den Staatsfonds die Unterhaltsbeitäge unter den im Gesetze vom 26. Dezember 1912 R. G. Bl. № 237. festgesetzten Bedingungen erhalten können.

Die in dem hiesigen Kreise wohnhaften Angehörigen können sich hiezu entweder unmittelbar beim k. u. k. Kreiskommando oder im Weige des zuständigen Gendarmeriepostens melden.

8.

Heimkehr hiesiger Untertanen aus Deutschland.

Mit Rücksicht auf die von Tag zu Tag sich mehrenden Eingaben der hiesigen Einwohner mit der Bitte um Bewilligung zur Rückkehr ihrer Familienangehörigen aus Deutschland in die Heimat wird bekanntgegeben, dass solche Gesuche erst nach Bestätigung durch das Gemeindeamt dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen sind.

Die Wójts haben auf jeder Eingabe nach durchgeführter Erhebung amtlich zu bestätigen, ob die Heimkehr der in dem Gesuche namhaft gemachten Angehörigen aus Familien- und Wirtschaftsverhältnissen angezeigt wäre und ob gegen die Rückkehr dieser Personen nicht etwa Hindernisse aus politischen Rücksichten oder aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

Für die Richtigkeit der angebrachten Klausel sind die Wójts persönlich verantwortlich.

Gesuche ohne oberwähnter Klausel des Gemeindeamtes werden nicht berücksichtigt, weshalb die Be-

völkerung der Gemeinde von dieser Verfügung sofort in der dort üblichen Weise zu verständigen und entsprechend zu belehren ist.

Die Gesuche müssen gestempelt sein.

9.

Beschädigungen und Diebstähle an Telegraphen- oder Telephonleitungen,

ferner die Manipulation Unbefugter an diesen Leitungen werden nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Dies wird zufolge Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 5. November 1915. Nr. 973. zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

10.

Ankauf von Obstbaumholz.

Für die Neuerzeugung von Gewehrschäften ist eine grosse Menge von Nussholz notwendig.

Ausser Nussholz aber eignet sich zu diesem Zwecke auch das Holz fast aller Obstbäume.

Eine solche Auswertung der Obstbäume ist jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkte nicht zulässig. Es könnte aber die Möglichkeit vorliegen, dass solches Holz aus den Kriegsgebieten und zwar von jenen Obstbäumen, welche durch Brand oder Schuss gelitten haben oder aus zwingenden Gründen gefällt werden mussten, selbst wenn die Stämme solcher Bäume angekohlt, im übrigen aber gesund, über 2 Meter lang sind und an der schwächsten Stelle (ohne Rinde) mindestens 28 cm. Durchmesser besitzen.

Hauptsächlich kommen hiefür nachstehende Obstbaumgattungen in Betracht:

Nuss, Kirsche, Birne, Apfel, Zwetschke und Edelkastanie.

Personen, welche solches Holz verkaufen wollen, haben sich beim nächsten Gendarmerieposten zu melden und die Gattung, Menge, Preis, sowie Ort des Lagers anzugeben.

11.

Links ausweichen — rechts vorfahren.

Ich habe mich wiederholt persönlich überzeugt, dass die bereits verlautbarten Anordnungen, betreffend Strassenfahrordnung nicht eingehalten wurden und häufen sich noch immer Fälle, dass die Fuhrleute auf der unrichtigen Strassenseite fahren und hiedurch die öffentliche Sicherheit arg bedrohen.

Ich ordne daher an, die Bevölkerung sogleich in ortsüblicher Weise zu belehren, dass auf der linken Seite zu fahren, links auszuweichen, hingegen rechts vorzufahren ist.

An den Strassenkreuzungen und in den Ortschaften sind deutlich lesbare Tafeln mit der Aufschrift aufzustellen: „Links fahren.“

12.

Malzkeime.

Der Höchstpreis für Malzkeime als Viehfutter wurde mit 17 K. für 100 kg. festgesetzt.

13.

Einzahlung von Steuern, Strafgeldern, etc. bei der Kreiskommandokassa.

Hiemit werden die Gemeindeorgane aufgefordert, alle Schriften, mittelst deren Steuern, Strafgelder etc. überhaupt irgend welchen Geldbetrag an die Kreiskommandokassa abführen, stets in zwei gleichlautenden Paren zu verfassen.

Falls die Geldabfuhr sich auf mehrere Parteien beziehen sollte, so ist immer detailliert anzugeben, wie grosse Teilbeträge auf die einzelnen Parteien entfallen.

14.

Arrestantenverpflegung.

Die Unterhaltskosten der wegen Übertretung der geltenden Gesetze verhafteten wie auch der in Untersuchungshaft befindlichen Personen wurden mit Erlass des Militärgeneralgouvements vom 10./IX. 1915 Nr. 6059 nachstehend festgesetzt: für das Frühstück 20 Hell., für das Mittagmahl 80 Hell. und für das Nachtmahl 20 Heller.

Diese Beträge werden den betreffenden Sicherheitsorganen (Gemeinden) in jedem einzelnen Ealle zu Lasten der Militärverwaltung ausgezahlt.

15.

Kundmachung.

Russisches Papiergeld.

Mit Berufung auf die hierortige Kundmachung № 16 Amtsblatt № 5 wird verlautbart:

Es wurde auch im hierortigen Kreise wahrgenommen, dass verschiedene Spekulanten die Annahme von russischen Papiergeld, welches ganz unwesentliche Merkmale äusserlicher Beschädigung aufweist, verweigern, oder derartiges Papiergeld nur zu einem niedrigeren Betrage als den Nennwert in Zahlung nehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches in gewinnsüchtiger Absicht erfolgendes Vorgehen als Betrug strengstens bestraft wird.

Zwecks Beurteilung inwiefern die russischen Geldnoten im Umlaufe belassen und an Zahlungstatt eingenommen werden können, wird auf Grund der in der „Sammlung der bindenden Befehle, Vorschriften, Zirkuläre und Erlässe betreffend den Geldverkehr" vom Jahre 1901. bedeutet, dass aus Anlass der Emmission von Papiernoten verschiedenen Wertes auch Weisungen erlassen wurden, wann eine Note an Zahlungstatt nicht angenommen werden darf; so zum Beispiel dürfen die 500 Rubel, 100 Rubel bezw. 50 Rubel—Noten nicht angenommen werden, wenn:

1) nicht zumindest 3/4 Teile der Note vorhanden sind.

2) wenn 1/4 Teil von der **rechten** Seite der Note fehlt,

3) wenn Serien, Buchstaben auf **beiden** Seiten fehlen,

4) wenn die Unterschrift des Kassiers fehlt,

5) wenn eine der beiden Nummern fehlt und

6) wenn aus zwei unvollständigen Nummern eine vollständige nicht zusammengestellt werden kann.

Eine zerrissene Note dagegen kann nicht an Zahlungsstatt angenommen werden, wenn die Ränder der getrennten Stücke beim Zusammenlegen nicht derart aneinander passen, dass die Nummern Buchstaben, Serie und die Unterschrift des Kassiers sich als Ganzes, wie in nicht zerrissenen Noten darstellen und wenn die Zugehörigkeit der getrennten Teile an eine und dieselbe Note nicht zweifellos erscheint.

Bei Beurteilung der Umlauffähigkeit der russischen Geldnoten anderer Typen sind die obigen Grundsätze analog zu beobachten.

16.

An alle Gemeindevorsteher wegen Wegschaffung von Schneehaufen.

Die an der Eisenbahnlinie gelegenen Gemeinden haben im Falle von Schneeverwehungen den Bahnerhaltungsorganen über die von ihnen gestellte Anforderung stets die erforderliche Arbeitsmannschaft zu stellen.

Um diese Hilfskräfte gegebenen Falles möglichst rasch beizustellen, sind vom Gemeindevorsteher die betreffenden Leute sogleich in Evidenz zu nehmen.

Nach russischen Gesetze hat die Beistellung unentgeltlich zu erfolgen, trotzdem wird hieramts die Arbeit entlohnt werden und zwar pro Arbeitsstunde zwischen 6h früh und 6h abends 30 h., bei Nacht 45 Heller.

Für beigestellte Schaufeln wird eine jedesmalige Vergütung von 20 h. gewährt.

17.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915.

betreffend Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordenen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise erwirbt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet,

um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen und einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu 20000 Kronen oder mit Arrest bis zu 1 Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20000 Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§ 1 und 2 kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche, im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem vom Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915. in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

18.

Fangen von Rebhühnern mit Netzen.

Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass in manchen Ortschaften Rebhühner von der Bevölkerung durch Aufstellung von Netzen gefangen werden. Dieser Vorgang ist unzulässig und wird in Hinkunft im Sinne des Art. II. §. 1. der Verordnung des A. O. K. vom 19 August 1915. Vrbl. Nr. 30. geahndet.

19.

Steckbrief.

Am 12. November l.J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Korgat in Czerwona od Mirzec, Kreis Wierzbnik ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten mit dem Tode drohend einen Betrag von 100 Rubel zu erpressen versuchte, vom Grundwirt Korgat und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schüsse ab, wodurch der Grundwirt Antoni Degas tötlich und Josef Korgat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in dem Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Maculki Gemeinde Mirzec geboren, dorthin zuständig, ohne ständigen Aufenthalt, röm. kat. ledig, beschäftigungslos, Sohn des Wenzel und der Marjanna geb. Pachnik.

Personsbeschreibung.

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, hat rotes und rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schnurbart; derselbe war mit schwarzen Anzuge, einer schwarzen Plüschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommanden Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, deren Strafsache hiergerichts anhängig ist zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

20.

Steckbrief.

Beschreibung u. Kundmachung der gestohlenen Sachen.

Am 16. November 1915. zwischen 12h und 4h vm. wurden dem Jankiel Burko, Kaufmann in Pińczów 2 Pferde im Werte von 500 Rubeln aus einem versperrten Stalle durch einen bisher nicht festgestellen Täter gestohlen.

Beschreibung.

1. Wallach, 9. Jahre alt, schmutzig gelb, am rechten Hinterfuss einen weissen Fleck und frisch beschlagen Wert 300 Rubel,

2. Stute, 10. Jahre alt, braun, auf der Stirne weissen Sterne die Füsse bis zu den Fesseln schwarz, ebenfalls frisch beschlagen, Wert 200 Rubel.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach den oben beschriebenen, gestohlenen Pferden u. dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen die letzteren im Betretungsfalle zu verhaften u. dem k.u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskomandos in Pińczów einzuliefern, die aufgefundenen Pferde sind zu beschlagnahmen u. dieselben ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

21.

Steckbrief.

In der Nacht vom 5|XI. zum 6|XI. haben unbekannte Täter dem Josef Marzec in Daromin aus seinem unversperrten Stalle zwei Pferde und zw:

1) ein 13 jährg. Eisenschimel, Kopf gesprenkelt,

2) ein 1 jährg. kastanienbraunes Pferd mit einem Sterne am Kopfe im Werte von 800 K. gestohlen

Personsbeschreibung unbekant.

Alle Kmdos, Sicherheitsbehörden und Organe wurden ersucht nach den Unbekanten zu forschen. Dieselben im Falle der Betretung zu verhaften und dem k. u k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

22.

Steckbrief.

Ende August 1915. wurde in Kujawy, Gemeinde Górki, zu Schaden der Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Cheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist.

Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurbart, hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einen kurzen dunklen Tuchrock und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis Opatów, ist in Zimna Woda Gemeinde Wiśniowa Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Konary und Kujawy.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Flüchtigen nachzuforschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz einzuliefern.

23.

KUNDMACHUNG

Umtausch der beschädigten östrreichischen Banknoten.

Es wurde auch im hiesigen Kreise die Wahrnehmung gemacht, das besonders in den Bauernkreisen operierende Spekulanten die östrreichisch-ungarischen Banknoten, welche ganz unwesentlich beschädigt sind entweder gar nicht ar Zahlungsstatt annehmen wollen oder gegen einen minderen Betrag als wie ihn die Banknote ausweist in Empfang nehmen.

In beiden Fällen handeltes es sich nur um Ausbeutung unwissender und unratsamer Volksschichten.

Das k. u. k. Kreiskommando warnt vor solcher Spekulation welche strengstens geahndet wird und gibt hiermit zur Kenntnis, dass die durch Abnützung beschädigten Banknoten bei der k. u. k. Kreiskassa gegen unbeschädigte Banknoten desselben Wertes umgetauscht werden können.

24.

KUNDMACHUNG.

Falsche 5 Rubelnoten.

Es ist zur Kenntnis des k. u. k. Kreiskommandos gelangt, dass im Okupationsgebiete falsche 5 Rubelnoten entdeckt wurden.

Um die Bevölkerung vor Schaden zu schützen werden die Merkmale dieser falschen Noten kundgemacht, und die Bevölkerung aufgefordert beim Empfang jeder 5 Rubelnote zu prüfen, ob diese nicht gefälscht ist. Der Überbringer solcher falscher Noten ist sofort beim nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen

Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

Die falschen 5 Rubelnoten sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche, wenn man die Note zwischen zwei befeuchtete Finger nimmt und mit denselben in entgegengesetzte Richtung drückt, sich verschieben.

Die nachgemachte Note ist auch daran zu erkennen, dass sie beim Befeuchten keinen Wasserdruck ausweist.

25.

KUNDMACHUNG

Tragen der russischen Militärmäntel von der Zivilbevölkerung.

Von der Zivilbevölkerung werden vielfach russische Manschaftsmäntel getragen, welcher Umstand geeignet ist, den Kriegsgefangenen das Entweichen zu erleichtern.

Die Bevölkerung wird daher aufmerksam gemacht, dass sie sich beim Tragen russischer Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt und dass es sich daher empfiehlt solche Mäntel derart zu ändern, das die Träger als Zivilpersonen unzweifelhaft zu erkennen sind.

Bei dieser Gelegenheit werden die Soltyse und Wojte erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zu strenger Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die sich in ihren Dörfern etwa verbergenden Kriegsgefangenen anzuzeigen.

Die Übertretungen werden im Sinne der Verordnung des A. O. K. vom 19. August 1915. Vbl. St. VII. Nro. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kr. bezw. 6. Monaten Arrest gestraft Insoferne aber durch diese Handlungen auch das Militärstrafgesetz im Sinne des III Teiles überschrittenwird, werden die Schuldigen im Sinne der bestehenden Vorschriften über das standrechtliche Verfahren behandelt.

26.

Unterstellung der Berg-und Hüttenbetriebe mit dem Mil.- Bergamte Dąbrowa unter das Etappen-Oberkommando.

Das k. u. k. Militärbergamt Dabrowa wurde mit dem Befehle des A. O. K. Op. M. V. Nr. 106431. vom 9. November 1915. mit nachstehend angeführtem Berg-und Hüttenbetrieben bis auf weiteres direkt dem A. O. K. (E. O. K.) unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1) Alle Kohlenbergbaue.

2) Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-Kupfer-Blei-Zink-Schwefel-Kies-und Schwefelerze.

3) Die Aufbereitungsanlagen.

4) Die Zink-Blei-und Kupferhütten.

5) Die Eisenhütten: Huta Bankowa. Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin- Skarzysko, Staborków (Końsk), die Gissereien Nieborów (Końsk). Stary Nieklań, Suchedniów.

6) Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Sławków. die Verzinkerei Westen in Olkusz.

7) Die Sprengstoffabriken und zwar für Miedziankit und Flüssige Luft und die Chloratfabrikation.

8) Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen also insbesonders Feldbahnen.

27.

Goldschlägerhäutchen - Beschlagnahme.

Sämtliche Vorräte von Goldschlägerhäutchen, dass sind die peritoncalen Überzüge des Blinddarmes von Rindern, werden hiemit militärisch beschlagnahmt.

Die Leiter aller Schlachthäuser, sowie Fleischhauer haben zu veranlassen, dass diese Goldschlägerhäutchen unmittelbar nach jeder Schlachtung gewonnen, in feuchtem Zustande gesalzen und verpackt werden. Hiebei ist zu beachten, dass diese Häutchen sauber und in voller Länge und lochfrei abgezogen werden und bei der weiteren Manipulation unverletzt bleiben. Die gesammelte Anzahl ist am 30. jeden Monates dem Kreiskommando nachzuweisen.

Sobald genügende Vorräte angesammelt sind, werden selbe direkt an die Ballonhüllen-Gesellschaft m. b. H. Berlin abgeschickt welche 18 Kronen für je 100 Stück entrichtet.

28.

Eröffnung der Notariatskanzlei.

Es wird bekannt gegeben, das Hr. Sewerin Horodyski seine Notariatskanzlei in Opatów am 24. November l. J. wieder eröffnet hat.

29.

Beschlagnahme von Gummi.

Die Gemeindeämter und Magistrate haben im Sinne der Verordnung vom 12. November 1915. Nr. J. 2027|a des M. G. G. Lublin, nachstehende Gummiartikel zu beschlagnahmen, und an das Kreiskommando Sandomierz abzuführen:

1) Reifen von Automobilen, Fahrrädern und Wagen (besonders Luftschläuche).

2) Schläuche jeder Art mit Ausnahme von Spritzenschläuchen.

3) Bälle aller Art wie Kinderspiel-und Tennisbälle, Gummiüberschuhe und Gummimäntel, Flaschenringe, Radiergummi und Gummischwämme.

4) Gummiplatten, Hartgummi wie Kämme, Gramophonplatten, Gummistäbe und Röhren.

5) Guttaperchawaren und Abfälle, Kabeldraht und alle scheinbar unbrauchbar gewordenen Gegenstände aus Gummi.

Unbedingt notwendige Gebrauchsartikel sind jedoch vorläufig von der Beschlagnahme auszuschliessen.

30.

Verkauf von Rehwildpret.

Im Amtsblatt Nr. 2. Abs. 9. wurde allgemein verlautbart, dass der Abschuss von Rehwild verboten ist.

Trotzdem wurde die Wahrnehmung gemacht. dass Rehwildpret immer öfter zum Verkaufe angeboten wird.

Das Verbot wird daher neuerlich zur strengsten Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass jeder An-und Verkauf von Rehwildpret nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft wird.

Desgleichen wird jede unberechtigte Ausübung der Jagd, sowie jede Übertretung der Jagdvorschriften strenge bestraft.

Die Jagdausübenden sind von der Gendarmerie zu kontrollieren, ob sie eine Jagdkarte besitzen und zur Ausübung der Jagd in dem betreffenden Jagdreviere berechtigt sind.

31.

Freiwillige Sammlungen von Wollsorten und Textilwaren.

Über nachstehende Wollsorten und Textilwaren sind seitens der Gemeindevorsteher im Bereiche des Kreiskommandos freiwillige Sammlungen einzuleiten und die gesammelten Gegenstände an die Gendarmerieposten gegen Quittung abzuliefern:

Damen-und Herrenkleider, Überzieher, Winterröcke, Pelzwerk aller Art, alte Musterkollektionen von Stoffen, wollene Hauben, gehäckelte Wolltücher, Wollmützen, Wollhandschuhe, Wollvorhänge, Strümpfe und Socken, Teppiche, Matratzenwolle, Wollblusen, Wollunterwäsche, Jägerwäsche, Pulswärmer, wollene Jacken, unverarbeitete Wolle, Strickgarn, Wolldecken.

32.

Bestätigung der Provenienz des in den Handel gebrachten Wildes.

Über jedes in den Handel gebrachte Wild sowohl auf den Martkplätzen wie auch in Geschäften muss eine Bestätigung der Provenienz vorhanden sein. Diese Bestätigung muss in nachstehender Form durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zuständigen Gemeinde beglaubigt werden.

Bestätigung der Provenienz des Wildes.

Von dem bei der am .... 191 im Jagdreviere .... abgehaltenen Jagd erlegten Wilde habe ich dem .... in .... nachstehendes Wild verkauft:

....

....

....

Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten.

....

Die Richtigkeit der obigen Bestätigung wird seitens des Gemeindeamtes in .... bestätigt.

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

....

(*L. S.*)

Zur Ausübung der Kontrolle sind berufen:

Die k. u. k. Gendarmerie, die k. u. k. Finanzwache, das Forstschutzpersonal und die Gemeinden.

Das ohne Bestätigung der Provenienz feilgebotene Wild wird konfisziert, dem nächsten Gendarmeriepostenkommando abgeliefert und hierüber die Anzeige dem k. u. k. Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden erstattet.

Das konfiszierte Wild wird vom zuständigen Gendarmerieposten-Kommando dem zuständigen Gemeindeamte abgeliefert, von demselben im Versteigerungswege verkauft und der Erlös dem k. u. k. Kreiskommando abgeführt.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER

Oberstleutnant, m. p.

Druckerei Müntz, Sandomierz.